

# Bezugsrechtserklärung bei einer nach § 3 Nr. 63 EStG zu fördernden Direktversicherung



Barmenia  
Lebensversicherung a. G.

Barmenia-Allee 1  
42119 Wuppertal

Versicherungsnehmer: \_\_\_\_\_

BD/Versicherungsnummer: \_\_\_\_\_

Versicherte Person: \_\_\_\_\_

Anschrift der versicherten Person: \_\_\_\_\_

## 1. Finanzierungsart

- arbeitgeberfinanziert
- arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung) einschl. Umwandlung von vermögenswirksamen Leistungen

## 2. Verfügung des Versicherungsnehmers (Arbeitgeber) zu Gunsten des Arbeitnehmers

- Unwiderrufliches Bezugsrecht** ohne Vorbehalt (möglich bei allen Finanzierungsarten)  
Die versicherte Person ist aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt
- Unwiderrufliches Bezugsrecht mit Vorbehalt** (nur möglich bei arbeitgeberfinanzierter Direktversicherung)  
Die versicherte Person ist aus der auf ihr Leben genommenen Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt. Dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) bleibt das Recht vorbehalten, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles endet, es sei denn, die versicherte Person hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat drei Jahre bestanden (vgl. § 1b BetrAVG).

## 3. Beleihungsverbot (nur bei arbeitnehmerfinanzierter Direktversicherung)

Der Arbeitgeber darf die Rechte aus diesem Vertrag nicht verpfänden, abtreten oder beleihen.

## 4. Verfügung der versicherten Person zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen

Im Todesfall der versicherten Person ist die Leistung in nachstehender Reihenfolge zu zahlen an (andere als die genannten Bezugsberechtigten sind für eine Förderung nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) nicht zulässig, eine andere Reihenfolge kann bestimmt werden, ggf. nicht gewünschte Bezugsberechtigte sind durchzustreichen):

- den zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit der versicherten Person in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Lebenspartner;
- den zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft lebenden, namentlich genannten Lebensgefährten:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

- die Kinder der versicherten Person gemäß § 32 Abs. 1 und 2 EStG, soweit und solange sie die Voraussetzungen von § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres;

- den namentlich genannten früheren Ehegatten oder früheren eingetragenen Lebenspartner der versicherten Person:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Falls im Todesfall der versicherten Person keine der genannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden sind, soll das Sterbegeld gezahlt werden an:

Name: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wird keine Person benannt, wird das Sterbegeld an die Erben gezahlt.

## 5. Betriebszugehörigkeit

Beginn des Arbeitsverhältnisses: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift mit Firmenstempel des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der versicherten Person